

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Das Errichten von Grabmalen hat ausschließlich durch einen zertifizierten Fachbetrieb zu erfolgen. Vor Aufstellung des Grabmals ist die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Der Genehmigungsantrag muss die Maße, das Material, den Schriftzug, Symbole und eine Skizze im Maßstab von 1:10 beinhalten. Das Grabmal ist nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu verdübeln. Die Verantwortung hierfür trägt ausschließlich der Fachbetrieb. (Es wird auf § 27 der Friedhofsordnung hingewiesen.)
2. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden und sind mit einem Grabmal zu versehen, es sei denn, die Friedhofsordnung sieht für bestimmte Bestattungsanlagen andere Gestaltungen vor.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.
4. Büsche und baumartige Gewächse dürfen nicht mehr als eine Höhe von 1,50 m erreichen. Wenn sie größer werden, müssen diese vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte ohne Aufforderung gekürzt bzw. entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung ist die Friedhofsverwaltung befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Bepflanzungen kostenpflichtig zu beschneiden oder zu entfernen.
5. Die Grabstätten sind kenntlich einzufassen. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten sowie Baumgrabstätten.
6. Grababdeckungen sollen nicht mehr als 50% der Grabfläche abdecken. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Grababdeckung gelten steinerne Platten (z. B. Marmor, Granit, etc.) und Materialien wie Kiesel, Steine oder Splitt. Eine Abdeckung mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Glassteinen oder jegliche Art von Kunststoffen ist nicht zulässig.
7. Das Verwenden von kunststoffhaltigen Folien als Unkrautvlies ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, diese unverzüglich zu entfernen. Geschieht dieses nicht, sind die Friedhofsmitarbeiter berechtigt, diese von der Grabstätte zu entfernen. Ein Anspruch auf Wiederherrichtung der Grabbepflanzung besteht nicht.
8. Die Verwendung von Kunststoffen in Grabschmuck, Grabeinfassungen sowie Pflanzenanzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben ist untersagt. In der Trauerfloristik soll Kunststoff vermieden werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
9. Für Schnittblumen sind eigene handelsübliche Grabvasen zu benutzen. Es werden friedhofsseitig keine Vasen gestellt. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
11. Auf Rasengrabflächen darf Blumenschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Einlassen von Blumenvasen in der Erde ist nicht gestattet.
12. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
13. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

II. Größe der Grabstätten

1. Grabstätte für Erdbestattungen

Breite 125 cm, Länge 250 cm

2. Grabstätte für Urnen/Rasen

Breite 50 cm, Länge 50 cm bei Einzelgrabstätten

Breite 100 cm, Länge 50 cm bei Doppelgrabstätten

3. Urnendoppelgrabstätten

Breite 100 cm, Länge 100 cm

4. Grabstätten für Kinder

Breite 90 cm, Länge 150 cm

III. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale müssen mit Namen der Verstorbenen versehen werden; Daten können genannt werden. Zeichen, Symbole und u.a. Sprüche müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.

2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Rückseite des Grabmals und in unauffälliger Weise gestattet.

3. Nicht gestattet sind:

a) Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse,

b) Grabmale komplett aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,

c) Grabmale mit Anstrich

d) Holzkreuze als Dauergrabmal, spätestens 12 Monate nach der Bestattung muss das Holzkreuz durch ein steinernes Grabmal ersetzt werden, das den vorgenannten Gestaltungsvorgaben entspricht.

e) Namensplatten müssen rasenbündig verlegt werden.

f) Plastische Applikationen auf Namensplatten dürfen die Höhe von maximal 2 mm nicht überschreiten.

IV. Größe der Grabmale

1. Wahlgrabstätten (§ 15 der Friedhofsordnung)

Breite max. Grabstätte (inkl. Fundament) Höhe max. 140 cm

2. Einzel-Reihengrabstätten (§ 13 der Friedhofsordnung)

Breite max. Grabstätte (inkl. Fundament) Höhe max. 140 cm

3. Einzel-Reihengrabstätte Rasen (§ 14 der Friedhofsordnung)

- Namensplatte Breite 40 cm Länge 40 cm Höhe 6-8 cm

- stehender Stein: Breite max. 50 cm Höhe max. 70 cm

Vor dem stehenden Stein ist eine Pflanzfläche erlaubt: Breite max. wie Stein, Länge max. 30 cm.

4. Doppel-Reihengrabstätte Rasen (§ 16 der Friedhofsordnung)

- Namensplatte max. Breite 90 cm, Länge 50 cm Höhe 6-8 cm

- stehender Stein: Breite max. 70 cm Höhe max. 90 cm

Vor dem stehenden Stein ist eine Pflanzfläche erlaubt: Breite max. wie Stein, Länge max. 30 cm.

5. Urnenreihengrabstätten Rasen (§ 17 der Friedhofsordnung)

Breite 40 cm Länge 40 cm Höhe 6-8 cm

6. Urnen-Doppelgrabstätten Rasen (§18 der Friedhofsordnung)
max. Breite 90 cm, Länge 50 cm Höhe 6-8 cm

7. Urnen-Doppelgrabstätte (§ 19 der Friedhofsordnung)

Breite max. 60 cm, Länge 70 cm, Höhe 6-8 cm

Die Grabstätte muss mit einer Steineinfassung versehen werden und sich an die Nachbargrabstätte anschließen.

7. Urnengrabstätten Baum (§20 der Friedhofsordnung)

Das Errichten eines eigenen Grabmals ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einem Gemeinschaftsgrabmal notwendig und erfolgt auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an dem Gemeinschaftsgrabmal sind im Preis für die Urnengrabstätten am Baum (Pos. 8, Friedhofsgebührenordnung) enthalten.

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, darf grundsätzlich nur Grabschmuck auf der vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

Dahlenburg, den 12.11.2019

Der Kirchenvorstand:

L.S.

I. Reimann, P.
Vorsitzender

G. Meyer
Kirchenvorsteher

Der vorstehende Anhang zur Friedhofsordnung - Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale- wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 19.11.2019

Der Kirchenkreisvorstand

L.S.

C. Schmid
Vorsitzende

H. von Alten
Kirchenkreisvorsteher